

56. Ist die Bestimmung der Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr wirkungslos, wenn der Gerichtsschreiber die erforderte Prozeßgebühr irrtümlich zu hoch berechnet hat?

RPD. § 519 Abs. 6.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Dezember 1925 i. S. B. (Wekl.) w. A. K. W. GmbH. (Kl.). II B 35/25.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Durch das am 17. April 1925 verkündete und am 7. Mai 1925 zugestellte Urteil des Landgerichts ist die Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin 6166,70 RM. nebst Zinsen abzüglich der am 18. Juni 1924 gezahlten 2250,00 RM. zu zahlen. Am 5. Juni 1925 hat der Rechtsanwalt A. namens der Beklagten gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Durch Verfügung vom 11. Juni 1925 hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Frist zur Erbringung des Nachweises, daß die für die Berufungsinstanz erforderliche Prozeßgebühr bezahlt sei, bis zum 6. Juli 1925 bestimmt. Die Zustellung dieser Verfügung an den Rechtsanwalt A. ist am 15. Juni 1925 erfolgt.

Am nämlichen Tage ist der Beklagten selbst die Aufforderung des Gerichtsschreibers des Berufungsgerichts zugestellt worden, die nach einem Streitwerte von 6166,70 *M* berechnete Prozeßgebühr von 183 *M* zu bezahlen. Das formularmäßige Aufforderungsschreiben enthielt den Hinweis, daß die Zahlung u. a. an die Gerichtskasse Tempelhof geleistet werden könne, daß aber der Nachweis der Zahlung gegenüber dem Berufungsgerichte der Beklagten obliege, und daß die Berufung als unzulässig verworfen werde, wenn die Beklagte nicht innerhalb der bis 6. Juli 1925 bestimmten Frist diesen Nachweis erbringe. Die Beklagte hat sodann am 6. Juli 1925 die Prozeßgebühr mit 183 *M* bei der Gerichtskasse Tempelhof eingezahlt, die Quittung der Gerichtskasse ist aber erst am 7. Juli 1925 durch den Rechtsanwalt A. dem Kammergericht eingereicht worden, und auch die Anzeige der Gerichtskasse, daß die Zahlung am 6. Juli geleistet sei, ist erst am 7. Juli 1925 beim Kammergericht eingegangen. Inzwischen hatte der Rechtsanwalt A. mittels Eingabe vom 20., eingegangen am 22. Juni 1925, die Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung sowie die Erteilung einer vollständigen Abschrift des landgerichtlichen Urteils beantragt und am Schlusse der Eingabe bemerkt, daß der Streitwert um 2250 *M* zu hoch angenommen worden sei. Infolgedessen hatte der Gerichtsschreiber die Prozeßgebühr anderweitig — nach einem Streitwerte von 3916,70 *M* — auf 135 *M* berechnet und angeordnet, daß der Rechtsanwalt A. hiervon benachrichtigt, der Beklagten aber eine neue Zahlungsaufforderung mit dem Zusatze zugestellt werde, die frühere Zahlungsaufforderung sei hierdurch aufgehoben. Diese Anordnung war am 27. Juni 1925 getroffen worden, sie ist aber erst am 7. Juli 1925 zur Ausführung gelangt und die Zustellung an die Beklagte erst am 8. Juli 1925 erfolgt. Durch Schriftsatz vom 28., beim Kammergericht eingegangen am 30. Oktober 1925, hat sodann der Rechtsanwalt A. den Antrag gestellt, der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichteinhaltung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu gewähren, falls, wie er erst jetzt erfahren habe, das Kammergericht trotz der Anordnung des Gerichtsschreibers vom 27. Juni 1925 die Frist als nicht eingehalten ansehe. Zur Begründung hat er geltend gemacht, daß er auf seine Eingabe vom 20. Juni 1925 hin die Herabsetzung der in Höhe von

183  $\mathcal{M}$  erforderten Prozeßgebühr erwartet und hiervon die Beklagte benachrichtigt habe, daß aber die Mitteilung von der Herabsetzung ausgeblieben, die Beklagte zwar noch in letzter Stunde zur Einzahlung der 183  $\mathcal{M}$  von ihm veranlaßt worden, der Nachweis der Einzahlung gegenüber dem Kammergericht jedoch nicht mehr rechtzeitig zu führen gewesen sei.

Nach Anhörung der Klägerin hat das Kammergericht durch Beschluß vom 14. November 1925 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag vom 28. Oktober 1925 zurückgewiesen. Der Beschluß ist am 4. Dezember 1925 dem Rechtsanwalt A. zugestellt worden. Dieser hat mittels eines vom 9. Dezember 1925 datierten und an demselben Tage beim Kammergericht eingereichten Schriftsatzes namens der Beklagten die sofortige Beschwerde eingelegt, die vom Kammergericht an das Reichsgericht zur Entscheidung abgegeben worden ist.

Die Beschwerde ist an sich zulässig, auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verfügung vom 11. Juni 1925, durch welche der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. bis zum 6. Juli 1925 bestimmt hat, ist dem Rechtsanwalt A. als dem für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 15. Juni 1925 ordnungsmäßig zugestellt worden, und am nämlichen Tage ist der Beklagten selbst die Aufforderung des Gerichtsschreibers des Berufungsgerichts zugegangen, die nach einem Streitwerte von 6166,70  $\mathcal{M}$  auf 183  $\mathcal{M}$  berechnete Prozeßgebühr zu bezahlen. Die Verfügung des Vorsitzenden hat daher am 15. Juni 1925 volle Wirksamkeit erlangt (vgl. Beschluß des RG. vom 19. Dezember 1924 III B 20/24 Juristische Rundschau 1925, Beil. S. 64 Nr. 105). Ihre Wirksamkeit ist auch, wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, nicht etwa dadurch beeinträchtigt worden, daß der Gerichtsschreiber bei Berechnung der Prozeßgebühr den Streitwert versehentlich um 2250  $\mathcal{M}$  zu hoch angenommen und dementsprechend von der Beklagten 48  $\mathcal{M}$  mehr an Prozeßgebühr eingefordert hat, als er hätte einfordern dürfen (vgl. Sonnen, JW. 1925 S. 1356). Denn die Fristbestimmung des Vorsitzenden ist von der Richtigkeit des Gebührenansatzes durch den Gerichtsschreiber grundsätzlich unabhängig, und die Zuvielforderung von 48  $\mathcal{M}$  war keineswegs so

beträchtlich, daß ihretwegen der Beklagten die Einhaltung der — volle 3. Wochen langen — Frist von vornherein unmöglich gewesen wäre. Die Beklagte hat denn auch, nachdem sie von ihrem Prozeßbevollmächtigten, dessen Angabe zufolge, „in letzter Stunde“ an die Zahlung erinnert worden war, die eingeforderten 183  $\mathcal{M}$  noch am 6. Juli 1925 bei der Gerichtskasse Tempelhof voll eingezahlt und gar nicht geltend gemacht, daß ihr dieser Betrag nicht schon früher zur Verfügung gestanden habe. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung war es daher weiter ohne Einfluß, daß der Rechtsanwalt A. in seiner Eingabe vom 20. Juni 1925 die Höhe des vom Gerichtsschreiber angenommenen Streitwerts beanstandet und damit gegen den Ansaß der Gebühr nach diesem Streitwert Erinnerung gemäß § 4 O.R.G. erhoben, sowie daß daraufhin der Gerichtsschreiber die Gebühr auf 135  $\mathcal{M}$  ermäßigt, dies aber der Beklagten erst nach Ablauf der Frist unter „Aufhebung“ der früheren und Überfendung einer neuen Zahlungsaufforderung mitgeteilt hat. Mit der am 6. Juli 1925 erfolgten Einzahlung der erforderlichen Prozeßgebühr von 183  $\mathcal{M}$  war aber der hiernach wirksamen Verfügung des Vorsitzenden, wie das Kammergericht gleichfalls mit Recht angenommen hat, noch nicht Genüge geschehen, vielmehr hätte spätestens am 6. Juli 1925 dem Kammergericht auch der Nachweis der erfolgten Zahlung erbracht werden müssen, und da letzteres erst am 7. Juli 1925, also nach Ablauf der bestimmten Frist, geschehen ist, so mußte die Berufung der Beklagten nach den §§ 519 Abs. 6 Satz 3, 519b ZPO. als unzulässig verworfen werden, wenn nicht der Beklagten auf den von dem Rechtsanwalt A. für sie gestellten Antrag vom 28./30. Oktober 1925 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichterhaltung der Nachweisfrist zu erteilen war. Dieser Antrag konnte jedoch — auch darin ist dem Kammergericht beizutreten — einen Erfolg schon deshalb nicht haben, weil jedes Hindernis, welches der Erbringung des Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr entgegengestanden haben könnte, mit der am 7. Juli 1925 geschehenen Führung dieses Nachweises behoben, die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO. also bei Stellung des Antrags längst abgelaufen war, aber auch deshalb nicht, weil nach dem feststehenden Sachverhalte die Beklagte an der Einhaltung der ihr bestimmten Nachweisfrist nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des

§ 233 B.P.D. verhindert worden ist. Ein solcher Zufall ist weder darin zu finden, daß die Beklagte von ihrem Prozeßbevollmächtigten erst „in letzter Stunde“ an die Bezahlung der 183  $\mathcal{M}$  erinnert wurde, noch darin, daß sie die Mitteilung von der Herabsetzung der Prozeßgebühr auf 135  $\mathcal{M}$  erst nach Ablauf der Frist erhalten hat. Sie war durch die ihr am 15. Juni 1925 zugestellte formularmäßige Zahlungsaufforderung noch besonders darauf hingewiesen worden, daß ihre Berufung als unzulässig verworfen werde, wenn sie nicht vor Ablauf der ihr bestimmten Frist dem Berufungsgericht nachweise, daß sie die Prozeßgebühr von 183  $\mathcal{M}$  bezahlt habe, und eine Verlängerung dieser Frist war nicht erfolgt, auch nicht von ihr beantragt worden, namentlich nicht durch die Eingabe ihres Prozeßbevollmächtigten vom 20. Juni 1925. Ob die Frist als gewahrt anzusehen wäre, wenn die Beklagte vor deren Ablauf eine Zahlung von 135  $\mathcal{M}$  geleistet und dem Berufungsgericht nachgewiesen hätte, bedarf nicht der Entscheidung, da innerhalb der Frist kein solcher Zahlungsnachweis erbracht worden ist.